

An alle LSR/SSR für Wien

Pädagogischer Erlass zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen¹

Das Bundesministerium für Bildung übermittelt in Form des vorliegenden Erlasses Vorgaben zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen auf Grundlage der Novellierung des §8e SchOG.

Ziele

Der Erwerb bzw. die Kenntnis der Unterrichts- und Bildungssprache Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit stellt die Grundlage für die Beteiligung an allen Bildungsprozessen dar und bildet damit eine wesentliche Voraussetzung für Schulerfolg und spätere Integration in den Arbeitsmarkt sowie für die Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Österreich.

Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 SchUG wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, sollen gemäß § 8e SchOG in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 im Rahmen von Sprachförderkursen/Sprachstartgruppen jene Sprachkenntnisse vermittelt werden, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe als ordentliche Schülerinnen und Schüler zu folgen².

¹ Ein entsprechender Erlass für berufsbildende Pflichtschulen folgt.

² Davon sind laut §8e SchOG die Sonderschulen ausgenommen. Neu ab dem Schuljahr 2016/17 ist die Ausweitung der Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen auf die gesamte Sekundarstufe II inklusive Sonderformen (AHS-Oberstufe, BMHS, Berufsschulen).

Vorgaben zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und können integrativ als Sprachförderkurse oder in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend als Sprachstartgruppen geführt werden. Es ist auch möglich, Sprachstartgruppen vorzeitig zu beenden und die Schülerinnen und Schüler darauf aufbauend weiter in Sprachförderkursen zu unterrichten. Welche der beiden Formen – Sprachförderkurs oder Sprachstartgruppe – gewählt wird, ist auf Grundlage von pädagogischen Zielsetzungen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu entscheiden. Im Fokus muss dabei immer die bestmögliche sprachliche Förderung der Schülerinnen und Schüler stehen.
- Sprachförderkurse finden im Ausmaß von elf Wochenstunden integrativ im Unterricht von Pflichtgegenständen, Sprachstartgruppen im Ausmaß von elf Wochenstunden an Stelle von den für die jeweilige Schulart vorgesehenen Pflichtgegenständen statt. Lehrplangrundlage für Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen ist der betreffende Lehrplan für den Pflichtgegenstand Deutsch unter Berücksichtigung allfälliger Lehrplanbestimmungen für Deutsch als Zweitsprache. Im Einzelnen sind dies: Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ (Volksschule und Polytechnische Schule), „Besondere didaktische Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist“ (Sekundarstufe I), Unverbindliche Übung „Deutsch als Zweitsprache“ (AHS-Oberstufe), unterstützendes Sprachtraining Deutsch (kaufmännische Schulen und technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen).
- Im Sinne der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist Sorge zu tragen, dass die Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen nur von dafür qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern durchgeführt werden, die zum Thema Deutsch als Zweitsprache nachweislich eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung absolviert haben bzw. aktuell eine solche absolvieren.
- Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass im Sinne eines kontinuierlichen Kompetenzaufbaus die einzelnen Schülerinnen und Schüler im Sprachförderkurs bzw. in der Sprachstartgruppe von ein- und derselben Lehrperson unterrichtet werden.
- Stunden, die den Lehrkräften für einen Sprachförderkurs/eine Sprachstartgruppe zur Verfügung stehen, dürfen nicht zugunsten anderer Aufgaben der Lehrpersonen (etwa Supplierungen) entfallen.
- Im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung sind laut §8e SchOG verpflichtend Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen. Es ist daher sicherzustellen, dass sowohl am Beginn als auch am Ende des Sprachförderkurses/der Sprachstartgruppe der

Sprachstand der Schülerinnen und Schüler anhand eines einschlägigen Instruments diagnostiziert wird, um den Kompetenzzuwachs zu dokumentieren und entsprechende Fördermaßnahmen diagnosebasiert und zielgerichtet durchführen zu können. Empfohlen wird seitens des BMB das Instrument „Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung – Deutsch als Zweitsprache (USB-DaZ)“³, das sowohl für die Primar-, als auch für die Sekundarstufe eingesetzt werden kann. Darüber hinaus befinden sich in den Bundesländern weitere Diagnoseinstrumente – zum Teil auch landesweit – im Einsatz.

- Eine umfassende Evaluierung insbesondere der Wirkungen der Sprachförderungsmaßnahmen und der eingesetzten Diagnoseinstrumente sowie der Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes wird gemäß §8e SchOG bis 31. Jänner 2019 erfolgen.
- Die Bedingungen für die Zuteilung von zweckgebundenen Personalressourcen werden, wie bisher, in eigenen Erlässen bekannt gegeben werden. Auf die hierzu getroffenen, in der Beilage 1 enthaltenen Ausführungen der Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen (Punkt 4 der „Erläuterungen zu Teil 2, Berechnungs- und Abrechnungsmethode zu den zweckgebundenen Zuschlägen“), GZ. BMBF-621/0011-Präs.9/2016, und des Realstundenerlasses für allgemein bildende höhere und berufsbildende mittlere und höhere Schulen, GZ. BMBF-680/11-Präs.8/2016, für das Schuljahr 2016/17 wird hingewiesen.
- Aufgrund der Tatsache, dass der Erwerb der bildungssprachlichen Kompetenz einen mehrjährigen Prozess darstellt, sind im Anschluss bzw. als Ergänzung zu den Sprachförderkursen/Sprachstartgruppen je nach Bedarfslage Maßnahmen im Bereich Deutsch als Zweitsprache zu setzen bzw. ist auf eine sprachensible Gestaltung des Unterrichts Bedacht zu nehmen (vgl. dazu auch Unterstützungsmaterialien auf www.schule-mehrsprachig.at und www.sprachsensiblerunterricht.at).

³ Vgl. <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=332>

Die Landesschulräte/der Stadtschulschulrat für Wien werden ersucht, den Erlass allen Schulen in ihrem Wirkungsbereich bekanntzugeben. Eine Abschrift des Erlasses erging an die Landesschulinspektor/innen und Pflichtschulinspektor/innen zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen

Wien, 5. September 2016

Für die Bundesministerin:

Leiter der Sektion I:
SC Kurt Nekula, MA

Leiter der Sektion II:
SC Mag. Dr. Christian Dorninger

Elektronisch gefertigt